

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag Anlage 4

Ausbildungsplan	Konstruktionsmechaniker
Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Konstruktionsmechanikerin
Ausbildungsbetrieb:	
Auszubildende(r):	
Ausbildungszeit von:	bis:

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufs aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten

Teil B Zeitliche Gliederung Abschnitt I:

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Berufsbildung, Arbeits- (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	während der gesamten Ausbildung	
c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
e)	wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen		
	Aufbau und Organisation des /		iebes
a)	Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern		
b)	Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären		
c)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisatio- nen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbildung	
d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe- triebes beschreiben		



ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Sicherheit und Gesundheitss (§ 15 Absatz 1 Nu		beit
a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		
b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden		
c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	während	
d)	Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	der gesamten Ausbildung	
e)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		
	Umweltschu (§ 15 Absatz 1 Nu		
tun	Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- gen im beruflichen Einwirkungsbereich beitra- n, insbesondere		
a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	während der gesamten Ausbildung	
b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind

Zeitrahmen in Monaten

vermittelt

Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 15 Absatz 1 Nummer 5)

- a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen
- b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren
- c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren
- d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden
- e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden
- f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten
- g) digitale Lernmedien nutzen
- h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen
- i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten
- j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
- k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen
- in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten

während der gesamten Ausbildung



Abschnitt II:

Zeitrahmen 1 1. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Betriebliche und technisch (§ 15 Absatz 1 Nu		on	
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen	6 bis 8		
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Absatz 1 Nummer 7)			
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten			
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen			
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	6 bis 8		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)				
a)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	6 bis 8		

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen		
	Herstellen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nu		n
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	6 bis 8	
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
	Fügen von Bau (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten		
b)	Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	6 bis 8	



Zeitrahmen 2 1. Ausbildungsjahr

	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitrahmen	
l	Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 15 Absatz 1 Nu		on
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden		
c)	Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen	2 bis 4	
d)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden		
e)	Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden		
f)	Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren		
g)	Konflikte im Team lösen		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten		
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	2 bis 4	
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen		

	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
h)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizie- rungsmöglichkeiten nutzen		
i)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden		
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
	Herstellen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nu	0	1
f)	Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstof- fen, zu Baugruppen fügen	2 bis 4	
	Anschlagen, Sichern und (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen	2 bis 4	
b)	Transportgut absetzen, lagern und sichern		
Anwenden von technischen Unterlagen (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)			
a)	Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden	2 bis 4	
b)	Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen	Z DIS 4	

Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
c) Schweißanweisungen und -pläne lesen und anwenden		



Zeitrahmen 3 1. Ausbildungsjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 15 Absatz 1 Nu		on
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden		
d)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	1 bis 3	
Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)			
a)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben		
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	1 bis 3	
Warten von Betriebsmitteln (§ 15 Absatz 1 Nummer 10)			
a)	Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren		
b)	mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen	1 bis 3	
c)	Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen		



Kern- und Fachqualifikationen, die unter
Einbeziehung selbstständigen Planens,
Durchführens und Kontrollierens integriert
zu vermitteln sind

Zeitrahmen in Monaten

vermittelt

Einsetzen von Bearbeitungsmaschinen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)

c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten	1 bis 3	



Zeitrahmen 4 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

	-		
ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	2 bis 4	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
	Unterscheiden, Zuordnen von Werk- und Hil (§ 15 Absatz 1 Nu	fsstoffen	
a)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben		
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	2 bis 4	
	Herstellen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nu		1
a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen	2 bis 4	

I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen			
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen			
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen			
	Anschlagen, Sichern und (§ 15 Absatz 1 Nu	-		
a)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen	2 bis 4		
b)	Transportgut absetzen, lagern und sichern			
	Kundenorienti (§ 15 Absatz 1 Nu	_		
a)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten			
b)	Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	2 bis 4		
	Trennen und Umformen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)			
a)	Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen	2 bis 4		

I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
b)	Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten		
c)	Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen		
d)	Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden		
e)	Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen		
f)	Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten		
	Fügen von Bau (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten		
b)	Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	2 bis 4	



Zeitrahmen 5 2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 15 Absatz 1 Nu		on
c)	Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen		
d)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	2 bis 4	
e)	Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden		
f)	Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren		
g)	Konflikte im Team lösen		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten		
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	2 bis 4	
d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden		
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten		

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen			
g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen			
h)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen			
i)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden			
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen			
l)	Aufgaben im Team planen und durchführen			
	Unterscheiden, Zuordnen von Werk- und Hil (§ 15 Absatz 1 Nu	fsstoffen	1	
b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	2 bis 4		
	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)			
e)	Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen zu Baugruppen fügen	2 bis 4		
Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 15 Absatz 1 Nummer 12)				

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt		
a)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen	2 bis 4			
b)	Transportgut absetzen, lagern und sichern				
	Anwenden von technischen Unterlagen (§ 15 Absatz 1 Nummer 14)				
c)	Schweißanweisungen und -pläne lesen und anwenden	2 bis 4			
Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)					
a)	Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	2 bis 4			



Zeitrahmen 6 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Betriebliche und technisch (§ 15 Absatz 1 Nu		on
a)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
b)	Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstel- len, ergänzen, auswerten und anwenden	3 bis 5	
e)	Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen		
d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden		
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	3 bis 5	
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
l)	Aufgaben im Team planen und durchführen		



	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Unterscheiden, Zuordnen von Werk- und Hil (§ 15 Absatz 1 Nu	fsstoffen	
a)	Werkstoffeigenschaften und deren Verände- rungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	3 bis 5	
	Steuerungsted (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	steuerungstechnische Unterlagen auswerten		
b)	Steuerungstechnik anwenden	3 bis 5	
	Anwenden von technisc (§ 15 Absatz 1 Nu	_	
a)	Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden		
b)	Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen	3 bis 5	
Trennen und Umformen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)			
a)	Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen	3 bis 5	
b)	Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten		

I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
c)	Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen			
d)	Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden			
e)	Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen			
f)	Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten			
	Einsetzen von Bearbeitt (§ 15 Absatz 1 Nu			
a)	Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsver- fahren auswählen und einrichten			
b)	Maschinenwerte ermitteln und einstellen			
c)	Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten	3 bis 5		
d)	Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimieren			
	Einsetzen von Vorr und Hilfskonstru (§ 15 Absatz 1 Nu	ktionen		
a)	Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen			
b)	Schablonen herstellen und anwenden	3 bis 5		
	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 20)			
a)	Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungszweck auswählen	3 bis 5		

I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
b)	Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lageabweichungen und Funktion prüfen		
c)	vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung kontrollieren	3 bis 5	
d)	werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden		



Zeitrahmen 7 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	zu vermitteln sind	III WONAten		
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse		
g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen			
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	1 bis 3		
Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)				
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen			
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	1 bis 3		
	Fügen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)			
a)	Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten			
b)	Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden	1 bis 3		



Zeitrahmen 8 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ļ	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
	Planen und Organisier Bewerten der Arbeits (§ 15 Absatz 1 Nu	sergebnisse	
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen		
d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden		
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten		
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	1 bis 3	
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
I)	Aufgaben im Team planen und durchführen		
	Anschlagen, Sichern und (§ 15 Absatz 1 Nu		
a)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurtei- len, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz ver- anlassen	1 bis 3	

I	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Kundenorienti (§ 15 Absatz 1 Nu	_		
a)	auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	1 bis 3		
b)	Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen			
	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)			
a)	Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	1 bis 3		



Zeitrahmen 9 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Planen und Organisierender Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Absatz 1 Nummer 7)			
c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen			
d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden	1 bis 3		
e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten			
f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen			
j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen			
Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)				
c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen			
d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	1 bis 3		
Steuerungstechnik (§ 15 Absatz 1 Nummer 11)				

	Korn, und Eachqualifikationen die unter			
	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
a)	steuerungstechnische Unterlagen auswerten			
b)	Steuerungstechnik anwenden	1 bis 3		
Trennen und Umformen (§ 15 Absatz 1 Nummer 15)				
a)	Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen	1 bis 3		
b)	Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten			
c)	Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, ma- schinell und thermisch umformen und trennen			
	Einsetzen von Bearbeitungsmaschinen (§ 15 Absatz 1 Nummer 16)			
a)	Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsver- fahren auswählen und einrichten			
b)	Maschinenwerte ermitteln und einstellen			
c)	Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten	1 bis 3		
d)	Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimieren			
	Fügen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)			
a)	Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten	1 bis 3		
b)	Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden			

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)			
a)	Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	1 bis 3		
b)	Schablonen herstellen und anwenden			
	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 20)			
a)	Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungs- zweck auswählen			
b)	Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lageabweichungen und Funktion prüfen			
c)	vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung kontrollieren	1 bis 3		
d)	werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden			



Zeitrahmen 10 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
Kundenorientierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 13)			
 a) auftragsspezifische Anforderungen und Infor- mationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten 			
b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	2 bis 4		
Fügen von Bauteilen (§ 15 Absatz 1 Nummer 17)			
a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten			
 Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden 	2 bis 4		
Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 15 Absatz 1 Nummer 18)			
A) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen	2 bis 4		
b) Schablonen herstellen und anwenden			

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen (§ 15 Absatz 1 Nummer 19)			
a)	Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach techni- schen Unterlagen zur Montage und Demonta- ge prüfen und vorbereiten		
b)	Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und einsetzen	2 bis 4	
c)	Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht aus- richten und Lage sichern		
d)	Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren		
e)	Bauteile und Baugruppen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen		
f)	Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen		
Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Absatz 1 Nummer 20)			
c)	vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung kontrollieren		
d)	werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden	2 bis 4	



Zeitrahmen 11 2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr

ı	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt	
	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 15 Absatz 1 Nummer 21)			
a)	Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen			
b)	Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten			
c)	Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen			
d)	Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen			
e)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen	10 bis 12		
f)	betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren			
g)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvor- schriften anwenden, Ergebnisse dokumentie- ren			
h)	Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren			

	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	vermittelt
i)	technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen		
j)	Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen		
k)	Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen		
l)	Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten		